

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden, regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) die Beziehung zwischen dem Finanzintermediär und seinen Kunden. Sie können durch den Finanzintermediär jederzeit geändert werden. Nach Bekanntgabe der Änderungen hat der Kunde 30 Tage Zeit diesen zu widersprechen, ansonsten gelten sie als genehmigt.

1. Sorgfaltspflichten und Haftung

Der Finanzintermediär handelt als Beauftragter im Sinne von Art. 394 ff. Schweizerisches Obligationenrecht. Der Finanzintermediär übt den ihm erteilten Auftrag mit der für Finanzintermediäre gebotenen geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Er haftet seinem Kunden nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten, nicht aber für indirekte Schäden und Folgeschäden.

Der Finanzintermediär übernimmt somit keinerlei Haftung für das Erreichen einer bestimmten Rendite oder Vermögensentwicklung. Er haftet auch weder für den wirtschaftlichen Erfolg einer vereinbarten Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik noch für die steuerlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Finanzanlagen.

Der Finanzintermediär übernimmt keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen, welche auf die direkte Anweisung des Kunden oder eines seiner Bevollmächtigten gegenüber der Depotbank ausgeführt oder durch solche Personen genehmigt wurden. Der Finanzintermediär haftet ebenfalls nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen vertraglichen und gesetzlichen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (siehe Ziffer 5. unten) oder seinen Pflichten aus dem Prinzip von Treu und Glauben nicht nachkommt.

Der Finanzintermediär ist zudem in keiner Weise für Handlungen der Depotbank und weiterer Drittpersonen (z.B. Börsen, Abwicklungsstellen etc.) haftbar.

Der Finanzintermediär hat eine interne Stellvertretungsregelung sichergestellt und den Kunden diesbezüglich informiert.

Im Rahmen des vom Kunden gewählten Anlagerahmens (Anlagestrategie und Anlageziele) und soweit die Anlagestrategien und -ziele dieses erlauben, gewährleistet der Finanzintermediär für die vom betreffenden Vertragsverhältnis umfassten Vermögenswerte eine angemessene Risikoverteilung (Diversifikation) und stellt sicher, dass seine Tätigkeit mit dem jeweiligen Vertragsinhalt und dem Risikoprofil des Kunden übereinstimmen.

2. Treuepflicht

Der Finanzintermediär wahrt bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets und nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen des Kunden.

Der Finanzintermediär hat zweckdienliche organisatorische Massnahmen getroffen, um Interessenskonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden zu vermeiden und Benachteiligungen der Kunden durch solche Interessenskonflikte auszuschliessen. Lässt sich ein solcher Interessenskonflikt dennoch nicht vermeiden, hat der Finanzintermediär eine dadurch mögliche Benachteiligung des Kunden auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotzdem nicht ausgeschlossen werden, weist der Finanzintermediär den Kunden schriftlich darauf hin.

3. Geheimhaltungspflichten

Der Finanzintermediär hält sämtliche vertraulichen Informationen, insbesondere Kundendaten, welche ihm im Rahmen der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gebracht werden, streng geheim und stellt diese Geheimhaltungspflicht auch bei einer allfälligen Datenweitergabe an Hilfspersonen und Beauftragte sicher. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages weiter.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kundendaten und/oder vertrauliche Informationen zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden dürfen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, die Offenlegungspflicht gegenüber Aufsichtsorganisationen sowie eine allfällige Delegation der Auftragsausführung an Dritte („Outsourcing“) (vgl. Ziffer 4).

4. Delegation an Dritte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass der Finanzintermediär gewisse Geschäftsbereiche (z.B. Verwaltung der Kundenvermögen, IT, Risikomanagement, Compliance etc.) an qualifizierte Dritte (Dienstleister) auslagern kann. Jeder Dienstleister wird vom Finanzintermediär sorgfältig ausgewählt, instruiert und kontrolliert.

5. Kommunikation

Der Kunde ist verpflichtet, seine Angaben gegenüber dem Finanzintermediär stets auf dem aktuellen Stand zu halten und diesen über Veränderungen in seinem persönlichen Umfeld, z. B. bei einem Wohnsitzwechsel, umgehend zu informieren. Der Finanzintermediär darf daher von der Aktualität der letzten vom Kunden gemachten Angaben ausgehen. Den Finanzintermediär trifft keine Haftung, wenn der Kunde bei der Datenerfassung bzw. bei den im Zusammenhang mit der vereinbarten Anlagestrategie und/oder den Anlagezielen zu machenden Angaben Tatsachen unrichtig oder unvollständig mitgeteilt oder verschwiegen hat oder wesentliche Veränderungen nicht mitteilt und dadurch insbesondere eine vereinbarte Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik nicht seinem Anleger- und Risikoprofil und seinen Anlagezielen entspricht.

Als Korrespondenzadresse(n) für Mitteilungen an den Kunden gilt die gegenüber dem Finanzintermediär bezeichnete(n) Adresse(n). Mitteilungen an den Kunden gelten als zugestellt, sofern sie an die letzte vom Kunden bezeichnete Korrespondenzadresse übermittelt wurden.

Solange der Finanzintermediär die geschäftsüblichen Sorgfaltspflichten beachtet, ist er bei Kommunikationsproblemen und insbesondere bei mangelnder Handlungsfähigkeit des Kunden oder bevollmächtigter Dritter von jeglicher Haftung dem Kunden gegenüber befreit und der Kunde trägt jeden daraus entstehenden Schaden (siehe auch oben Ziffer 1.).

Der Kunde kommuniziert mit dem Finanzintermediär schriftlich, telefonisch, per Telefax, oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail). Geschäftliche Telefongespräche können vom Finanzintermediär aufgezeichnet werden.

Der Kunde ist sich bewusst, dass das Internet ein öffentliches Netzwerk ist und der Schutz des Berufsgeheimnisses daher nicht umfassend gewährleistet werden kann.

Bei der Erteilung von Aufträgen und Instruktionen gelten folgende Regeln:

Der Kunde ermächtigt hiermit den Finanzintermediär ausdrücklich, sämtliche, auf den oben genannten Wegen übermittelte Aufträge und Instruktionen auszuführen. Er ist sich bewusst, dass insbesondere die Verwendung von Telefon, Telefax sowie anderen elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mail erhebliche Risiken in sich birgt, und dass eine Prüfung der Legitimation des Auftraggebers jeweils nicht mit abschliessender Sicherheit möglich ist. Insbesondere können Unterschriften gefälscht und Aufträge und Instruktionen verspätet oder unvollständig übertragen werden. Der Finanzintermediär behält sich aus diesem Grund das Recht vor, einen derart übermittelten Auftrag bzw. Instruktion bei Zweifeln über die Verfügungsberechtigung des Auftraggebers nicht auszuführen. Er kann auch jederzeit eine schriftliche Bestätigung eines Auftrages oder einer Instruktion verlangen. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er alle Risiken im Zusammenhang mit der Übermittlung und Legitimation von Aufträgen und Instruktionen trägt.

Der Kunde ist sich bewusst, dass der Finanzintermediär grundsätzlich nur während den üblichen Bürozeiten erreichbar ist. Der Finanzintermediär übernimmt keine Verantwortung für jegliche Kommunikation, welche ausserhalb der üblichen Bürozeiten eingeht und er ergreift insbesondere keine speziellen Massnahmen, den Empfang und die Ausführung von Aufträgen und Instruktionen sicherzustellen, die ihm ausserhalb der üblichen Bürozeiten zugestellt werden.

Allfällige Beanstandungen des Kunden in Bezug auf vom Finanzintermediär erhaltene Unterlagen und wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen und Instruktionen müssen diesem innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung der Unterlagen schriftlich zugegangen sein, ansonsten gelten die Unterlagen als genehmigt.

Für die Anerkennung der AGB und für die Berichterstattung des Finanzintermediärs (siehe unten Punkt 7.) gilt eine Widerspruchsfrist von 30 Tagen.

Der Kunde ermächtigt den Finanzintermediär die elektronischen Dienstleistungen der Depotbank in Anspruch zu nehmen und für seine dem Auftrag zugrunde liegende Tätigkeit einzusetzen. Der Kunde hat die diesbezüglichen Bestimmungen der entsprechenden Depotbank betreffend elektronischer Dienstleistungen zur Kenntnis genommen.

Der Kunde räumt dem Finanzintermediär das Recht ein, sich sämtliche Bankkorrespondenz, Konto- und Depotauszüge sowie zusätzliche Aufstellungen für die in dem seiner Tätigkeit zu Grunde liegenden Vertrag aufgeführten Konten und Depots aushändigen zu lassen.

Bei Vermögensverwaltungsverträgen ist der Finanzintermediär zusätzlich befugt, im Namen des Kunden alle Abrechnungen, Quittungen, Entlastungs- und Richtigbefundsanzeigen o.ä. zu unterzeichnen.

6. Geldwäscherei

Der Finanzintermediär hält die einschlägigen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei ein.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Finanzintermediär auf Verlangen unverzüglich Aufschluss über die Herkunft der Vermögenswerte und die Umstände und Hintergründe einer von ihm ausserhalb des Auftrages veranlassten Transaktion (z.B. Rückzug der Vermögenswerte) zu geben. Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Finanzintermediär gemäss den geltenden schweizerischen Bestimmungen betreffend die Geldwäscherei bei einem Verdacht, dass die in die Geschäftsbeziehung dieses Vertrages involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen oder aus einem Verbrechen herrühren bzw. in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation stehen, entweder eine Meldepflicht

oder ein Melderecht an schweizerische Behörden hat. In diesen Fällen ist der Finanzintermediär weiter berechtigt, den vom Kunden erhaltenen Anweisungen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge und Instruktionen nicht auszuführen.

Sämtliche Schäden aus nicht oder verspätet ausgeführten Aufträgen und Instruktionen trägt der Kunde, soweit der Finanzintermediär im Rahmen der jeweils geltenden schweizerischen Bestimmungen betreffend Geldwäscherei vorgegangen ist.

Der Kunde wird weiter darauf hingewiesen, dass der Finanzintermediär verpflichtet ist, bei einem Geldwäschereverdacht die Depotbank darüber zu informieren.

7. Rechenschaftspflicht und Berichterstattung

Auf Verlangen des Kunden, mindestens aber einmal jährlich legt der Finanzintermediär seinem Kunden in geeigneter Art und Weise Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab. Der Finanzintermediär hält dabei die in der Vermögensverwaltungsbranche anerkannten Standards ein. Insbesondere hat der Finanzintermediär dem Kunden die Zusammensetzung der Vermögenswerte sowie deren Performance in der Berichtsperiode zu erörtern.

Falls der Kunde ausdrücklich zustimmt, kann auch eine längere Zeitperiode als ein Jahr gewählt werden.

Die angewandte Berechnungsmethode und die gewählte Rechenschaftsperiode müssen grundsätzlich kompatibel sein. Der Finanzintermediär kann im Rahmen seiner Berichterstattung auch kundenbezogene Performance-Reports der für den Kunden zuständigen (Depot-) Bank verwenden.

Allfällige Beanstandungen in Bezug auf die Berichterstattung sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Berichts schriftlich an den Finanzintermediär zu richten, ansonsten gilt der Bericht als genehmigt.

8. Keine Rechts- und Steuerberatung

Der Kunde ist sich bewusst, dass der Finanzintermediär im Zusammenhang mit der Auftragstätigkeit keine Rechts- und Steuerberatung erbringt. Es ist Sache des Kunden, die entsprechende Beratungsdienstleistung, z.B. hinsichtlich allfälliger Abgaben und Steuern, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen können, bei einem Rechts- oder Steuerberater einzuholen.

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass der Finanzintermediär keine Haftung für steuerliche Auswirkungen der Auftragstätigkeit übernimmt.

9. Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages können jederzeit vorgenommen werden und bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Nach Bekanntgabe der Änderungen hat der Kunde 30 Tage Zeit diesen zu widersprechen, ansonsten gelten sie als genehmigt.

10. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages teilweise oder ganz unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen treten solche, welche der Finanzintermediär und der Kunde vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmungen bewusst gewesen wäre.

11. Dauer und Beendigung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er bleibt insbesondere auch bei Tod, Handlungsunfähigkeit, Konkurs oder Verschollenheit des Kunden in Kraft.

Sowohl der Kunde als auch der Finanzintermediär sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei gemäss den Bestimmungen von Art. 404 OR zu beenden. Wird der Vertrag durch den Kunden gekündigt, endet dieser mit dem Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Finanzintermediär. Kündigt der Finanzintermediär den Vertrag, wird die Kündigung nach deren Eingang beim Kunden wirksam, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nach Versand der Kündigung durch den Finanzintermediär.

Die Beendigung des Vertrages bewirkt nicht die Unterbrechung laufender Geschäfte. Der Kunde erklärt sich bereit, im Falle einer Kündigung die Verantwortung für solche Geschäfte zu übernehmen und die entsprechenden Vereinbarungen oder anderen Dokumente zu unterzeichnen, die zu deren Abwicklung notwendig sind. Der Finanzintermediär informiert die Depotbank über die Beendigung innert nützlicher Frist.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit dem Finanzintermediär unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren der Sitz des Finanzintermediärs in Zürich (ebenso der Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz). Der Finanzintermediär hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei ausschliesslich materielles schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

1. Januar 2016